OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604231/2/Py/PP

Datum:
Linz, 26. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde des A A, x, gegen die Spruchpunkte 1. bis 9. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Jänner 2021, GZ: VStV/920301947417/2020, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1. verhängte Strafe auf 800 Euro (EFS 7 Tage) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 84 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde hinsichtlich Spruchpunkt 1. reduziert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2021, GZ: VStV/920301947417/2020, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in den Spruchpunkten 1. bis 9. wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) schuldig gesprochen.

Dabei wurde dem Bf in Spruchpunkt 1. zur Last gelegt, er habe sich am 27. Oktober 2020 um 00:03 Uhr in x, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er am 26. Oktober 2020 um 23:40 Uhr in x, ein Fahrrad in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Aus diesem Grund wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 14 Tagen verhängt.

In Spruchpunkt 2. wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe zum angeführten Tatzeitpunkt am 27. Oktober 2020 um 00:03 Uhr am angeführten Tatort mit dem Fahrrad eine Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung befahren, weshalb über ihn gemäß § 7 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 8 Stunden verhängt wurde.

In Spruchpunkt 3. wurde ihm zur Last gelegt, er habe zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort ein Fahrrad gelenkt, welches nicht mit einem hell leuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet, ausgerüstet war, obwohl zum Lenkzeitpunkt weder Tageslicht noch gute Sicht herrschte und es nieselte.

In den Spruchpunkten 4. bis 9. wurde dem Bf zur Last gelegt, dass er zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort ein Fahrrad gelenkt hat, dass nicht mit den in den Spruchpunkten näher angeführten Vorrichtungen ausgestattet war. Über den Bf wurden dazu wegen Übertretungen nach § 66 Abs. 1 StVO iVm § 1 Abs. 4 bzw. § 1 Abs. 1 Fahrradverordnung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen in Höhe von jeweils 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 13 Stunden verhängt.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass als erschwerend das Vorliegen von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten war und mildernde Umstände nicht vorlagen. Des Weiteren ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 800 Euro,

keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten des Beschuldigten aus.

2. In der gegen die Höhe der verhängten Strafen gerichteten Beschwerde vom 26. Jänner 2021 führt der Bf zusammengefasst aus, dass er sich am 26. Oktober 2020 in einer hochgradig krisenhaften Lebenssituation befand, obdachlos und ohne Perspektiven war, die Nacht nicht in der Notschlafstelle „N“ verbringen konnte und deshalb zum Alkohol griff um die kalte Nacht zu ertragen. Dass das von ihm gelenkte Fahrrad nicht den Vorschriften der StVO entsprach sei ihm nicht bewusst gewesen. Inzwischen habe sich seine persönliche Situation gebessert und habe er aus seinen Fehlern gelernt. Um zukünftig ein deliktfreies Leben führen zu können beginne er mit einer Alkoholberatung sowie einer Männerberatung. Er bezieht derzeit AMS-Leistungen in Höhe von 850 Euro monatlich und habe Mietkosten in Höhe von 287 Euro monatlich für seine Übergangswohnung zu begleichen. Die Strafe möchte er ihn Raten abbezahlen und keine Ersatzfreiheitsstrafe antreten.
Er bitte inständig um Reduktion der Strafhöhe.

3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Über die zu den Spruchpunkten 1. bis 9. wegen Verwaltungsübertretungen nach der StVO verhängten Strafhöhen ist die gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung berufene Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Da sich die Beschwerde gegen die verhängte Strafhöhe richtet ist der Schuldspruch der in Beschwerde gezogenen Verwaltungsübertretungen in Rechtskraft erwachsen. Auf die dem Bf im gegenständlichen Verfahren zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher inhaltlich nicht näher einzugehen.

5.2. Die maßgeblichen, im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF sowie der Fahrradverordnung, BGBl. Nr. II Nr. 146/2001 idgF lauten:

„§ 5 StVO

Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 99 StVO
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

§ 7 StVO
Allgemeine Fahrordnung

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 66 StVO

Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen

(1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.

§ 1 Fahrradverordnung
Allgemeines

(1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss – sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – ausgerüstet sein:

1. mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/s^2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird,
2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,
3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
4. mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
5. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen; diese können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden,
6. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2,
7. wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, für jede weitere Person mit einem eigenen Sitz, mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen.

(4) Fahrräder müssen mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet und mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet sein. Bei Tageslicht und guter Sicht kann diese Ausrüstung entfallen.“

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

5.3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessenentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessenaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.3.2. Zu Spruchpunkt 1.:

Die StVO unterscheidet bei der Strafdrohung von Alkohol- und Drogendelikten nicht zwischen dem Lenken von Lkw, Pkw, sonstigen Fahrzeugen bzw. Fahrrädern. Das Gefahrenpotential, welches von alkoholisierten Radfahrern ausgeht, ist jedoch wesentlich niedriger als jenes, welche alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker darstellen. Aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit bzw. des Schutzes anderer Verkehrsteilnehmer ist der Unrechtsgehalt der in Spruchpunkt 1. dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung daher deutlich niedriger als beim Lenken eines Fahrzeuges. Die Voraussetzungen vom Absehen der Strafe unter Erteilung einer Ermahnung liegen jedoch gegenständlich nicht vor, da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten als gering zu bewerten sind.

Zwar ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, im gegenständlichen Fall kommt ihm jedoch sein Geständnis als strafmildernd zugute. Bei Abwägen dieser Umstände kann daher unter Anwendung des § 20 VStG die von der Behörde verhängte gesetzliche Mindeststrafe unterschritten werden. Gleichzeitig wird der Bf jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit deutlich höheren Strafen zu rechnen ist.

5.2.3. Zu den Spruchpunkten 2. bis 9.:

Betreffend die in den Spruchpunkten 2. bis 9. von der belangten Behörde verhängten Strafhöhen ist auszuführen, dass diese bereits unter Berücksichtigung der geringen Einkommensverhältnisse des Bf im untersten Bereich der gesetzlichen Strafdrohung festgelegt wurden. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und hat bereits mehrfach gegen die für den Straßenverkehr maßgeblichen Rechtsvorschriften verstoßen. Auch die Benützung eines Fahrrades entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer maßgeblich. Dass der Bf nunmehr aus seinen Fehlern gelernt habe, wie er in der Beschwerde anführt, ist daher wenig glaubwürdig. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes sind die zu den Spruchpunkten 2. bis 9. verhängten Strafhöhen daher angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Eine Herabsetzung dieser Strafhöhen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens war daher nicht ins Auge zu fassen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Bf bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

II. Da der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. zumindest teilweise Folge gegeben werden konnte entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu diesem Spruchpunkt die Pflicht zur Leistung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war hinsichtlich der abgewiesenen Spruchpunkte ein Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro je Verwaltungsübertretung, festzusetzen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 10 % der nunmehr zu den verfahrensgegenständlichen Spruchpunkten verhängten Geldstrafen herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny